

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 47=67 (1901)

**Heft:** 36

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Militär - Pädagogische Bibliothek für die Fuss-truppe.** Anleitung zur methodischen Ausbildung des Infanterie - Soldaten im Vorpostendienste, von O. K. Olmütz (Selbstverlag) 1900. 55 S. gr. 8°.

Der Verfasser ist k. k. Leutnant der Landwehr und zeigt durch seine Schrift, dass er tüchtiges pädagogisches Wissen und Können besitzt. Jedenfalls lässt sich sehr gut nach diesem Büchlein unterrichten, das freilich seiner ganzen Anlage gemäss fast nur für die österreichisch-ungarische Armee in Betracht fällt. R. G.

## Eidgenossenschaft.

— Das am 6. Juli in Kraft getretene Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878 lautet:

Wer schuldhafter Weise, ungeachtet zweimaliger Mahnung durch die Militärbehörden, den Militärflichtersatz nicht entrichtet, wird vom Strafrichter mit Haft von ein bis zehn Tagen bestraft.

Mit der Haft kann Entzug des Stimmrechts oder Wirtshausverbot, beides bis auf die Dauer von zwei Jahren, verbunden werden.

Die Mahnung soll den Hinweis auf die im Gesetze vorgesehene Strafe und die Androhung der Überweisung an den Strafrichter enthalten.

Das bezügliche Strafverfahren ist von den Kantonen in den Vollziehungsbestimmungen festzustellen.

Durch die Bestrafung wird die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Pflichtersatzes nicht aufgehoben.

Wegen Nichtbezahlung des nämlichen Steuerbetrages darf nur einmal Strafe verhängt werden.

— Verfügungen des Militärdepartements. Militärflichtersatz. (An die Militärbehörden der Kantone, vom 12. August 1901.)

Von einer kantonalen Militärbehörde sind wir um Entscheidung der Frage ersucht worden, ob Wehrpflichtige, welche erst im 2. Jahre nach ihrer Rekrutierung den Rekrutendienst bestehen können, weil im ersten Jahre nach ihrer Aushebung für die betreffende Waffengattung keine solche Schule stattfand, für dieses Jahr zur Bezahlung der Militärflichtersatzsteuer anzuhalten seien.

Nach Prüfung der Angelegenheit verfügen wir, dass solche Wehrpflichtige für das betreffende Jahr nicht zu besteuern sind.

Abzeichen der Offiziere, die kein Kommando führen, bei Manövern. (An die Waffen- und Abteilungschefs und an die Armeekorps- und Divisionskommandanten, vom 14. August 1901.)

Mit Kreisschreiben vom 7. Juli 1900 hatten wir Ihnen von versuchsweisen Anordnungen Kenntnis gegeben, welche eine bessere Unterscheidung der den letztjährigen Manövern als Schiedsrichter und offizielle Zuschauer (Waffenchefs, Instruktoren u. s. w.) folgenden Offiziere von den Kommandierenden bezweckten.

Indem wir diese Anordnungen für dieses wie die nachfolgenden Jahre als erneuert und bezüglich aller grösseren Truppenübungen für massgebend erklären, verfügen wir:

1) Die Schiedsrichter tragen bei den Manövern Käppi und weisse Armbinde.

2) Alle übrigen den Manövern in offizieller Stellung folgenden, aber kein Kommando führenden Offiziere tragen Mütze ohne Armbinde.

3) Den Schiedsrichtern werden keine Fahnen mehr beigegeben.

— **Truppenzusammenzug.** Deutschland hat zum bevorstehenden Truppenzusammenzuge folgende Offiziere abkommandiert: 1. Generalmajor Freiherr von Vietinghoff, genannt Scheel, Kommandeur der 17. Kavalleriebrigade; 2. Major von Besser, im Generalstab des Gouvernements von Köln, und 3. den derzeitigen Militärattaché in Bern, Hauptmann Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, der aber wegen anhaltender Krankheit den Manövern wahrscheinlich nicht wird folgen können. Schweden - Norwegen: Generalstabshauptmann G. Röder. Frankreich: Brigadegeneral Debatisse, Kommandant der polytechnischen Schule, Artilleriehauptmann Nudant, vom zweiten Bureau des Generalstabes der Armee, und Kommandant Kerraoul, Militärattaché der französischen Gesandtschaft in Bern. Italien: Ritter Nicolis de Robilant, Generalstabsobers, und Hauptmann Ropolo, Militärattaché der italienischen Gesandtschaft in Bern. Vereinigte Staaten Nordamerikas: Oberst Cecil, Militärattaché der Gesandtschaft. Österreich - Ungarn entsendet dieses Jahr keine besondere Abordnung. Voraussichtlich wird auch dieser Staat durch den Militärattaché seiner Gesandtschaft in Bern vertreten sein.

— **Abordnung zu den deutschen Manövern.** Das schweiz. Militärdepartement hat an die deutschen Manöver abgeordnet die Herren Oberst Schiess, Kommandant der 14. Infanteriebrigade, und Oberstleutn. Haggenmacher, Kommandant des 24. Regiments, beide in Zürich.

### — Eidgenössische Pulververwaltung 1900.

#### 1. Weisspulver.

Es wurden fabriziert:

Gewehrpulver . . . . .	kg	60,604
Geschützpulver . . . . .	"	8,241
Manöverpulver für Infanterie und Artillerie . . . . .	"	8,414
Revolverpulver . . . . .	"	174
Muster . . . . .	"	265
	Zusammen	kg 77,698

Dazu kommen:

Komprimierte Schiesswollkörper . . . . .	kg	1,068
Flockenschiesswolle . . . . .	"	16,452
Umgearbeitete Pulvermuster . . . . .	"	2,296
Umarbeitung von 12 cm Geschützpulver, Partie 4 . . . . .	"	7,985
	Total	kg 106,039

Von der Munitionskontrolle wurden untersucht und übernommen:

Gewehrpulver . . . . .	kg	43,920
5,3 cm Geschützpulver . . . . .	"	4,935
8,4 " " . . . . .	"	20,600
12 " " . . . . .	"	12,720
Manöverpulver für Infanterie . . . . .	"	3,075
" " Artillerie . . . . .	"	3,790
	Total	kg 89,040

An die eidgenössische Munitionsfabrik wurden abgeliefert:

Gewehrpulver . . . . .	kg	49,840
Wurfgeschützpulver . . . . .	"	640
5,3 cm Geschützpulver . . . . .	"	1,440
8,4 " " . . . . .	"	13,160
12 " " . . . . .	"	4,000
Röhrenpulver für Schnellfeuer- geschütze . . . . .	"	2,200
Manöverpulver für Infanterie . . . . .	"	3,075
" " Artillerie . . . . .	"	4,047
Pulver für Borchardtpistole . . . . .	"	6
	Zusammen	kg 78,408

An andere Konsumenten gelangten kg 42 Revolver- und Exerzierpulver, so dass der Totalverkauf an Weisspulver auf kg 78,450 zu stehen kommt.

Die Betriebsmittel der Fabrik wurden vermehrt durch die Anschaffung von drei eisernen Säurereservoirs, einer Hobelmaschine für Eisen, eines Speisewassermessers und eines Flugzeitemessers neuester Konstruktion. Überdies wurden für die Schiesswoll- und Pulverfabrikation verschiedene Apparate und Maschinen in zweckmässiger Weise umgestaltet und verbessert.

Von der Direktion der eidgenössischen Bauten wurde ausser den gewöhnlich wiederkehrenden Reparaturen und dem Unterhalt der Strassen- und Wasseranlagen ein neues Schiesswollmagazin und ein Kohlenplatz behufs Lagerung eines eisernen Bestandes an Kohlen erstellt.

### 2. Schwarzpulver.

Das Ergebnis der Schwarzpulverfabrikation blieb um kg 22,878 unter dem veranschlagten Quantum und zwar infolge der zeitweise herrschenden Trockenheit, welche die Wasserkraft und damit die Leistung der Pulvermühlen einigermassen beeinträchtigte.

Die Produktion ergab nämlich:

kg 14,314	Jagdpulver,
„ 9,090	Gewehrpulver und
„ 353,718	Sprengpulver,

Total kg 377,122

Von der Munitionskontrolle wurden untersucht kg 4600 und von der eidgenössischen Munitionsfabrik in Thun bezogen kg 4900 Kriegspulver.

Der Verkauf an Schwarzpulver betrug:

kg 15,681,5	Jagdpulver,
„ 2,473	Gewehrpulver und
„ 360,907	Sprengpulver,

Total kg 379,061,5

Das vorgesehene Verkaufsquantum wurde mithin nicht vollständig erreicht, sondern es blieb der Absatz um kg 20,938,5 unter demselben.

### 3. Aufsichtskommission für die Kriegspulverfabrik.

Die Kommission hielt im Berichtsjahr sechs Sitzungen ab, wobei verschiedene derselben mit einer eingehenden Besichtigung der Fabrik verbunden waren. Daneben fanden eine Reihe von Schiessversuchen in Thun statt.

— IV. Armeekorps. Der Rücktrittsentschluss des dormaligen Kommandanten Oberst Künzli — so schreibt man dem „Vaterland“ — steht nunmehr absolut fest. Oberst Künzli wird noch die bevorstehenden Manöver des zweiten Armeekorps leiten und dann aus zwingenden Gesundheitsrücksichten den Feldherrnstab niederlegen.

— Artillerie-Instruktor Hauptmann G. Studer starb plötzlich in der Nacht vom 22. auf 23. August. Seit 1867 gehörte er dem Instruktionskorps der Artillerie an und alle seine gegenwärtigen Vorgesetzten und Kameraden im Instruktionskorps der Artillerie haben ihre militärische Laufbahn begonnen, als Hauptmann Studer schon als bewährte Kraft in der Instruktion wirkte.

Schon in seinem ersten Rekrutendienst war er seinen Vorgesetzten durch seine Intelligenz und Pflichttreue, durch seine soldatische Veranlagung und Dienstfreudigkeit aufgefallen, so dass sie ihn ermunterten, sich der Instruktion zu widmen. Hauptmann Studer begann diese Carrière als Kanonier-Unterinstruktor und befriedigte in dieser Stellung seine Vorgesetzten in dem Umfange, dass er nach wenigen Jahren schon zum Offizier und Instruktor II. Klasse befördert wurde. In dieser Stelle hat er unverdrossen bis an sein Lebensende

gewirkt, immer ein Vorbild treuer soldatischer Pflichterfüllung. Diese und sein gerader und loyaler Charakter, welcher es unmöglich machte, ihm Feind zu sein, werden bei den zahlreichen Artilleristen in der ganzen Schweiz herum, welche ihm ihre Ausbildung verdankten oder sonst mit ihm in dienstliche Berührung traten, Hauptmann Studer warmes herzliches Angedenken bewahren.

Der Waffenchef der Artillerie pries in seiner trefflichen Grabesrede den Verstorbenen glücklich, dass es ihm vergönnt war, mitten im Dienst rasch zu scheiden, denn schweizerischen Berufssoldaten bereitet das Alter nicht stets ein glückliches Loos.

— Der Verein der schweizer. Positions- und Festungsartillerie-Offiziere. Die 25. Generalversammlung findet in Bex am Samstag und Sonntag den 7. und 8. d. statt und wird verbunden mit einem Besuch der dortigen Befestigungen von St. Maurice. Unter den Traktanden sind zu nennen: Vortrag von Herrn Oberstlt. Dieler, Artill.-Chef der Befestigungen von St. Maurice: „Die Befestigungen von St. Maurice“; Diskussionsthema: „Die Neu-Formation der Positionsartillerie“. Referent: Herr Oberstlt. Gugger, Bern. Am 9. September vormittags findet eine grössere Schiessübung des Forts Savatan, nachmittags des Forts Dailly statt; am 10. September eine gemeinschaftliche Schiessübung der Forts Savatan und Dailly; am 11./12. September ein grösseres Festungsmanöver. (Bund.)

## Ausland.

**Deutschland.** Verrat militärischer Geheimnisse. Hierüber schwebt gegenwärtig beim zweiten Garde-Feldartillerie-Regiment zu Potsdam eine Untersuchung. In der Nacht vom Dienstag wurde, wie eine Potsdamer Korrespondenz berichtet, aus dem Geschützschruppen der Kaserne das Verschlussstück eines Geschützes gestohlen. Dasselbe hat ein Gewicht von etwa einem Zentner und einen Wert von etwa 800 Mark.

**Frankreich.** Der Entwurf des Exerzier- und Manöverreglements für die Infanterie ist im Druck erschienen (Paris, H. Charles Lavauzelle). Es wird in drei Teilen ausgegeben; von denen der erste (0. 75 Fr.) die Grundzüge der Ausbildung, sowie die Soldaten-, Zug- und Kompagnieschule, der zweite (0.50 Fr.) die Bataillonsschule, der dritte (0. 75 Fr.) die Regimentschule, das Gefecht und die Bestimmungen für Revuen und Defilierungen enthält.

Dieser Entwurf ist seit einer Reihe von Nummern der „France militaire“ der Gegenstand einer sehr eingehenden und sehr freimütigen Besprechung durch den General Luzeux, aus welcher hervorgeht, dass dieser Reglements-Entwurf nicht ganz einwandfrei zu sein scheint und auf keinen Fall eine Befreiung von Formalismus und Schematismus, diesem Grundübel französischen Ausbildungs- und Führungs-Verfahrens, bringt, sondern nur die Fesseln des alten Reglementes gegen neue austauscht. Es soll später auf Einiges aus diesem Entwurf in einem besonderen Artikel zurückgekommen werden.

**Italien.** Ein transportables Gebirgs-Feldspital wird gegenwärtig in den Alpen der ersten Erprobung unterzogen. Es ist für 50 Kranke veranschlagt und wird auf 30 Maultieren verladen, die aus der nächsten Umgebung von den Bewohnern requiriert wurden. Statt in Häusern sind die Kranken in Zelten untergebracht. Das gesamte Material ist modernsten Musters und entsprechen die Instrumente vollkommen dem neuesten Standpunkte der Chirurgie. Das Gebirgs-